



Merkblatt Datenbearbeitung durch Dritte

Gesetzliches Erfordernis

Jede Bearbeitung von Informationen der Universität Zürich (UZH) im Auftrag der UZH durch Dritte muss durch spezifische rechtliche, technische und organisatorische Massnahmen abgesichert werden. Die entsprechenden Erfordernisse ergeben sich aus dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

Darüber hinaus hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die „AGB der SIK für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015“, sowie die „AGB Auslagerung Informatikleistungen“ und die „AGB Datenbearbeitung durch Dritte“ für die dem Regierungsrat unterstellten Verwaltungseinheiten grundsätzlich als verbindlich erklärt. Davon abweichende Bedingungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgehandelt werden. Die übrigen kantonalen öffentlichen Organe sind ebenfalls aufgefordert, diese AGB bei neuen Abschlüssen und Verträgen zu verwenden (vgl.:

[https://www.notes.zh.ch/app/rrbzhch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC1257E61004B76F9/\\$file/670.pdf?OpenElement](https://www.notes.zh.ch/app/rrbzhch.nsf/0/C12574C2002FAA1FC1257E61004B76F9/$file/670.pdf?OpenElement)).

Dieses Merkblatt soll aufzeigen, welche Standarddokumente, Erklärungen und Bestimmungen im Rahmen einer Auftragsdatenbearbeitung verwendet werden müssen.

Was ist eine Auftragsdatenbearbeitung?

Ein „**Bearbeiten im Auftrag**“ im Sinne von § 6 IDG liegt vor, wenn ein öffentliches Organ Informationen, d.h. Sach-, Personen- oder besondere Personendaten durch Dritte bearbeiten lässt. Man spricht auch von Auslagerung, Outsourcing, Auftragsbearbeitung oder Datenbearbeitung durch Dritte.

Als „**Dritte**“ gelten sowohl externe natürliche oder juristische Personen als auch andere öffentliche Organe.

Unter „**Bearbeiten**“ fällt gem. § 3 IDG jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Zugänglichmachen oder Vernichten.

Nähere Einzelheiten können dem Leitfaden „Bearbeiten im Auftrag“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich entnommen werden (vgl.:

https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/publikationen/anleitungen/jcr_content/contentPar/fo rm_1/formitems/bearbeiten_im_auftra/download.spooler.download.1485878160413.pdf/Leitfaden_Bearbeiten_im_Auftrag.pdf).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIK für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015 (AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015)

Die „AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015“ müssen stets dann verwendet werden, soweit die UZH werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kauf- und mietrechtliche Leistungen (einschliesslich der Softwarelizenzierung) im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (IKT) von Dienstleistern beziehen möchte. Die AGB regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von entsprechenden Verträgen.

Die UZH muss bereits in der Offertenanfrage auf diese AGB hinweisen. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen der Leistungserbringerin finden grundsätzlich keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

Gegenstand, Umfang und Ort der Datenbearbeitung sowie die Vertragsdauer müssen im Hauptvertrag zwischen der UZH und dem Dritten geregelt werden.

Die neuen „AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015“ müssen anstelle der bisherigen Ausgabe 2004 für neu abzuschliessende Verträge verwendet werden. Die bisherige Ausgabe 2004 behält für bereits abgeschlossene oder ausgeschriebene Verträge ihre Geltung.

➔ **Wichtig:** Damit die „AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015“ Geltung erlangen, muss der Vertragspartner

- darauf hingewiesen werden, dass die AGB Vertragsinhalt werden, und
- von den AGB in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können.

Daher müssen die AGB dem Vertragspartner vor Vertragsunterzeichnung zugestellt und dem Vertrag folgende empfohlene Klausel hinzugefügt werden:

„Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015 werden dem vorliegenden Vertrag als Anhang [...] beigefügt und gelten als integraler Vertragsbestandteil.“

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei Auslagerung von Informatikleistungen (AGB DS Auslagerung IT UZH) vom Juli 2018

Die „AGB DS Auslagerung IT UZH“ sind als datenschutzrechtliche Nebenbestimmungen zum Hauptvertrag und als Ergänzung zu den „AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015“ zu verstehen. Sie beinhalten z.B. spezifische Bestimmungen zur Verantwortung und Verfügungsmacht über die Daten, zur Zweckbindung, zu den Rechten betroffener Personen und zur Kontrollmöglichkeit der UZH. Die AGB müssen bei solchen Auftragsverhältnissen verwendet werden, **bei denen die UZH Informatikleistungen von Dritten in Anspruch nimmt**. Beispiele einer solchen Inanspruchnahme von Informatikleistungen sind:

- Betrieb, Wartung der IT-Infrastruktur (Netzwerk, Server, Anwendungen)
- Wartung von Software
- Hosting von Webangeboten und Services (Webseiten, Analysetools)
- Inanspruchnahme von Cloud-Services

Gegenstand, Umfang und Ort der Datenbearbeitung sowie die Vertragsdauer müssen im Hauptvertrag zwischen der UZH und dem Dritten geregelt werden.

➔ **Faustregel:** Soweit die UZH die „AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015“ verwenden muss, muss sie gleichzeitig die „AGB DS Auslagerung IT UZH“ verwenden.

- ⇒ **Wichtig:** Damit die „AGB DS Auslagerung IT UZH“ Geltung erlangen, muss der Vertragspartner zum einen darauf hingewiesen werden, dass die AGB Vertragsinhalt werden und der Vertragspartner zum anderen von den AGB in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können. Daher müssen die AGB dem Vertragspartner vor Vertragsunterzeichnung zugestellt und dem Vertrag folgende empfohlene Klausel hinzugefügt werden:

„Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei Auslagerung von Informatikleistungen (AGB DS Auslagerung IT UZH) vom [DATUM] werden dem vorliegenden Vertrag als Anhang [...] beigefügt und gelten als integraler Vertragsbestandteil.“

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei einer Datenbearbeitung durch Dritte (AGB DS Bearbeitung Dritte UZH) vom Juli 2018

Die „AGB DS Bearbeitung Dritte UZH“ sind ebenfalls als datenschutzrechtliche Nebenbestimmungen zum Hauptvertrag zu verstehen. Auch sie beinhalten z.B. spezifische Bestimmungen zur Verantwortung und Verfügungsmacht über die Daten, zur Zweckbindung, zu den Rechten betroffener Personen und zu Kontrollmöglichkeiten der UZH. Die AGB müssen bei solchen Auftragsverhältnissen verwendet werden, bei denen die Bearbeitung von Informationen für die UZH zentraler Bestandteil, respektive der Hauptzweck des Auftrages ist und **bei denen die UZH keine Informatikleistungen von Dritten bezieht**. Beispiele solcher Dienstleistungen sind:

- Auftrag zur Durchführung von Bildungsprogrammen
- Auslagerung der Lohnbuchhaltung oder des Personalwesens
- Auslagerung des Inkassos ausstehender Rechnungen
- Auslagerung der Bearbeitung von Werbebriefen oder anderen personalisierten Sendungen
- Data Mining
- Stellungnahmen und Gutachten

Die separate Verwendung der „AGB DS Bearbeitung Dritte UZH“ gegenüber den „AGB DS Auslagerung IT UZH“ ist vom Kanton Zürich und dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich ausdrücklich vorgesehen.

Gegenstand, Umfang und Ort der Datenbearbeitung sowie die Vertragsdauer müssen im Hauptvertrag zwischen der UZH und dem Dritten geregelt werden.

- ⇒ **Wichtig:** Damit die „AGB DS Bearbeitung Dritte UZH“ Geltung erlangen, muss der Vertragspartner zum einen darauf hingewiesen werden, dass die AGB Vertragsinhalt werden und der Vertragspartner zum anderen von den AGB in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können. Daher müssen die AGB dem Vertragspartner vor Vertragsunterzeichnung zugestellt und dem Vertrag folgende empfohlene Klausel hinzugefügt werden:

„Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei einer Datenbearbeitung durch Dritte (AGB DS Bearbeitung Dritte UZH), vom [DATUM] werden dem vorliegenden Vertrag als Anhang [...] beigefügt und gelten als integraler Vertragsbestandteil.“

Geheimhaltungserklärung der Universität Zürich vom Mai 2016

Die „Geheimhaltungserklärung der Universität Zürich“ muss durch alle Personen unterzeichnet werden, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit, ihres Studiums oder ihres Auftrags Zugriff auf solche Informationen der UZH haben, die einer Geheimhaltungspflicht oder einem besonderen Schutz unterliegen. Solche Personen sind z.B.:

- von der UZH beauftragte externe Personen / Mitarbeitende von beauftragten Unternehmen / Mitarbeitende von beauftragten öffentlichen Organen; oder
- an der UZH tätige studentische Hilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Assistentinnen und Assistenten ohne Anstellungsverhältnis; oder
- Teilnehmende von Lehrveranstaltungen der Humanmedizin / Zahnmedizin / Psychologie, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die oder der jeweilige Teilnehmende im Rahmen der Lehrveranstaltung Kenntnis von Patientendaten erlangt.

Die Geheimhaltungserklärung ist nicht durch solche Personen zu unterzeichnen, deren Tätigkeit auf einer öffentlich-rechtlichen Anstellung der UZH beruht.

- ☞ **Faustregel:** Soweit die UZH die „AGB DS Auslagerung IT UZH“ oder die „AGB DS Bearbeitung Dritte UZH“ verwenden muss, müssen gleichzeitig all diejenigen Mitarbeitenden des Auftragnehmers (z.B. externe juristische Personen oder anderes öffentliches Organ), denen in Durchführung des Auftrags Zugriff auf Informationen der UZH eröffnet ist, die „Geheimhaltungserklärung der Universität Zürich“ unterzeichnen. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen müssen der UZH auf deren Anforderung hin geliefert werden.
- ☞ **Wichtig:** Damit der Vertragspartner verpflichtet wird, dass seine Organe, Mitarbeitenden, Hilfspersonen und beigezogenen Dritten auf die Geheimhaltungserklärung der Universität Zürich hingewiesen werden und sich verpflichten, diese einzuhalten, muss dem Vertrag folgende empfohlene Klausel hinzugefügt werden:
*„Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.
 Die Geheimhaltungserklärung der Universität Zürich vom [DATUM] wird dem vorliegenden Vertrag als Anhang [...] beigefügt und gilt als integraler Vertragsbestandteil. [NAME Vertragspartner] stellt sicher, dass alle an der Erfüllung des vorliegenden Vertrags beteiligten Mitarbeitenden, Hilfspersonen und beigezogenen Dritten, denen in Ausübung des Auftrags Zugriff auf Informationen der UZH eröffnet wird, vor Durchführung des Auftrags die Geheimhaltungserklärung der Universität Zürich vom [DATUM] unterzeichnen. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen müssen der Universität Zürich auf deren Anforderung hin geliefert werden.“*

EU-Standardvertragsklauseln K(2010)593 UZH vom Juli 2018

Soweit die UZH im Rahmen einer Auftragsdatenbearbeitung Personendaten durch einen Dritten in einem Staat bearbeitet lässt (hierbei ist es bereits ausreichend, dass auf die Daten, welche in der Schweiz gespeichert sind, von ausserhalb der Schweiz zugegriffen wird), der gemäss der publizierten Liste des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügt (die Liste unter folgendem Link publiziert: <https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/dokumente/2017/04/staatenliste.pdf.download.pdf/staatenliste.pdf>), müssen hieraus entstehende datenschutzrechtliche Risiken durch zusätzliche Massnahmen minimiert werden. Die UZH trifft in einem solchen Fall angemessene vertragliche Sicherheitsvorkehrungen nach § 19 lit. c IDG. Hierzu müssen die „EU- Standardvertragsklauseln für Auftragsverarbeiter (K(2010) 593) der UZH vom Mai 2017“ mit dem Dritten vereinbart werden, da unter dieser Voraussetzung die UZH nicht mehr verpflichtet ist, den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich über jeden Datentransfer in einen datenunsicheren Staat nach § 22 Abs. 2 IDV ZH im jeweiligen Einzelfall zusätzlich unterrichten zu müssen.

- ➔ **Wichtig:** Die „EU- Standardvertragsklauseln für Auftragsverarbeiter (K(2010) 593) der UZH vom Juli 2018“ müssen zusätzlich zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei Auslagerung von Informatikleistungen (AGB DS Auslagerung IT UZH) vom Juli 2018“, resp. zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Zürich bei einer Datenbearbeitung durch Dritte (AGB DS Bearbeitung Dritte UZH) vom Juli 2018“, und der „Geheimhaltungserklärung der Universität Zürich vom Mai 2016“ sowie den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIK für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015 (AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015)“ abgeschlossen werden. Zusätzlich muss beachtet werden, dass der Anhang 2 der „EU- Standardvertragsklauseln für Auftragsverarbeiter (K(2010) 593) der UZH vom Juli 2018“ eine Beschreibung der von der UZH vom Dritten einverlangten minimalen technisch-organisatorischen Sicherheitsmassnahmen enthält. Je nach Art (und Klassifizierung) der betroffenen Personendaten, des Zwecks der Auftragsdatenbearbeitung, und der mit der Bearbeitung einhergehenden möglichen Risiken für die Rechte der betroffenen Personen, müssen weitergehende rechtliche, technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden (vgl. hierzu die Massnahmen, welche auf Seite 12 im „Leitfaden Bearbeitung im Auftrag“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich“ bei einer Bearbeitung von Informationen durch einen Auftragsdatenbearbeiter gefordert werden:
https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/publikationen/anleitungen/_jcr_content/contentPar/form_1/formitems/bearbeiten_im_auftra/download.spooler.download.1485878160413.pdf/Leitfaden_Bearbeiten_im_Auftrag.pdf).

Allgemeine Hinweise:

- ➔ Gegenstand, Umfang und Ort der Datenbearbeitung sowie die Vertragsdauer müssen im Hauptvertrag zwischen der UZH und dem Dritten geregelt werden.
- ➔ Da die UZH gem. § 7 IDG die Pflicht trifft, ihre Informationen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, muss sie den Dritten über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Informationen instruieren. Grundlegende Sicherheitsmassnahmen sind bereits in den jeweiligen AGB enthalten. Ein Überblick zu weiteren je nach den Umständen einer Datenbearbeitung / Auftragskonstellation erforderlichen Massnahmen ergibt sich aus:
 - „Leitfaden zur Bearbeitung im Auftrag“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, V 1.4 / Februar 2018, Seite 12 (vgl. https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/publikationen/anleitungen/_jcr_content/contentPar/form_1/formitems/bearbeiten_im_auftra/download.spooler.download.1485878160413.pdf/Leitfaden_Bearbeiten_im_Auftrag.pdf); und
 - „Merkblatt Verschlüsselung der Datenablage im Rahmen der Auslagerung“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, V 2.2 / Juni 2018 (vgl. https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/themen/weitere_themen/outsourcing/_jcr_content/contentPar/downloadlist_3/downloaditems/verschl_esselung_der_.spooler.download.1529307028045.pdf/Verschluesselung_der_Datenablage_im_Rahmen_der_Auslagerung.pdf); und
 - „Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes“ des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, August 2015 (vgl. https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/dokumente/2016/03/leitfaden_zu_dentechnischenundorganisatorischenmassnahmesdate.pdf.download.pdf/leitfaden_zu_dentechnischenundorganisatorischenmassnahmesdate.pdf)




- ➔ Die vorstehenden Standarddokumente, Erklärungen und Bestimmungen müssen grundsätzlich universitätsweit bei entsprechenden Datenbearbeitungen verwendet werden. Eine Abweichung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich; die Entscheidung hierzu trifft die den Auftrag erteilende interne UZH-Stelle. Hierbei muss wie folgt verfahren werden:
 - Soweit von den „AGB für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2015“ abgewichen werden soll, muss die den Auftrag erteilende interne UZH-Stelle vorab der Rechtsdienst konsultieren.
 - Soweit von den „AGB DS Auslagerung IT UZH“ oder den „AGB DS Bearbeitung Dritte UZH“ oder der „Geheimhaltungserklärung der Universität Zürich“ abgewichen werden soll, muss die den Auftrag erteilende interne UZH-Stelle vorab den Datenschutzdelegierten konsultieren.

Matrix der anzuwendenden Standarddokumente und Erklärungen:




Welche Standarddokumente und Erklärungen müssen im Rahmen einer Datenbearbeitung durch Dritte verwendet werden?

Szenario CH		Datenbearbeitung durch Dritte in CH
Szenario EU / EWR*		Datenbearbeitung durch Dritte in der EU / EWR*
Szenario «Drittstaat»**		Datenbearbeitung durch Dritte in einem «Drittstaat»**

Inanspruchnahme von IKT-Dienstleistungen

CH 	EU / EWR* 	«Drittstaat»** 
1. AGB für IKT-Leistungen	1. AGB für IKT-Leistungen	1. AGB für IKT-Leistungen
2. AGB DS Auslagerung IT UZH	2. AGB DS Auslagerung IT UZH	2. AGB DS Auslagerung IT UZH
3. Geheimhaltungserklärung UZH	3. Geheimhaltungserklärung UZH	3. Geheimhaltungserklärung UZH
		4. EU-Standardvertragsklauseln

Keine Inanspruchnahme von IKT-Dienstleistungen

CH 	EU / EWR* 	«Drittstaat»** 
1. AGB DS Bearbeitung Dritte UZH	1. AGB DS Bearbeitung Dritte UZH	1. AGB DS Bearbeitung Dritte UZH
2. Geheimhaltungserklärung UZH	2. Geheimhaltungserklärung UZH	2. Geheimhaltungserklärung UZH
		3. EU-Standardvertragsklauseln

*Betrifft auch solche Staaten, welche gemäss der publizierten Liste des EDÖB über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen

** Betrifft alle solche Staaten, welche gemäss der publizierten Liste des EDÖB über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen

Kontakt

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzdelegierter der UZH
 Stampfenbachstrasse 73
 CH-8006 Zürich
 E-Mail: datenschutz@dsd.uzh.ch